

# Niederschrift Nr. 15

über die öffentliche Sitzung der Gemeindeversammlung der Gemeinde Bergewörden  
am Mittwoch, 10. Oktober 2012, im Haus des Bürgermeisters Jochen Block

---

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:10 Uhr

## Anwesend sind:

Jochen Block als Vorsitzender

Bernd Rohwedder

Wolfgang Duncker

Tanja Duncker

Edline Schmidt

Uwe Schmidt

Thomas Thomsen

Ramona Thomsen

Walter Rohwedder

Kerstin Dzierzan

Ursula Jaquemar-Krau

Klaus Thomsen

Lydia Thomsen

## Von der Verwaltung ist anwesend:

Sünje Jasper als Protokollführerin

## und als Gast:

Manfred Lindemann von der CDU-Kreistagsfraktion

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist- und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erinnert der Vorsitzende an das am 04.10.12 verstorbene Gemeindeglied Gerhard Krau. Eine Gedenkminute wird abgehalten.

## **Tagesordnung - öffentlich**

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Genehmigung der Niederschrift Nr. 14 vom 23.07.2012
4. Vereidigung des 1. stv. Bürgermeisters
5. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Sicherstellung des Brandschutzes zwischen den Gemeinden Bergewörden und Hollingstedt
6. Feuerwehrangelegenheiten
7. Eingaben und Anfragen

## **TOP 1. Einwohnerfragestunde**

Hierzu liegt nichts vor.

## **TOP 2. Mitteilungen des Bürgermeisters**

Der Vorsitzende gibt einen kurzen Sachstandsbericht zum Kindergartenbau in Hennstedt.

## **TOP 3. Genehmigung der Niederschrift Nr. 14 vom 23.07.2012**

Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

## **TOP 4. Vereidigung des 1. stv. Bürgermeisters**

Bernd Rohwedder wird durch Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung in sein Amt als 1. stv. Bürgermeister eingeführt.

## **TOP 5. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Sicherstellung des Brandschutzes zwischen den Gemeinden Bergewörden und Hollingstedt**

### Beschluss:

Der nachstehend aufgeführte öffentlich-rechtliche Vertrag zur Sicherstellung des Brandschutzes zwischen den Gemeinden Bergewörden und Hollingstedt wird beschlossen.

Stimmenverhältnis: Einstimmig

### **Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherstellung des Brandschutzes zwischen den Gemeinden Bergewörden und Hollingstedt**

Die Gemeinden Bergewörden und Hollingstedt hatten bis zum 31.12.2011 die Aufgaben nach § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (nachfolgend kurz Brandschutzgesetz genannt) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) in der zur Zeit gültigen Fassung auf das Amt KLG Eider übertragen. Der Brandschutz in den Gemeinden Bergewörden und Hollingstedt wurde in der Vergangenheit durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hollingstedt sichergestellt.

Auf Antrag der Gemeinden wurden die Aufgaben nach § 2 des Brandschutzgesetzes mit Beschluss des Amtsausschusses des Amtes KLG Eider vom 14.05.2012 mit Wirkung vom 01.01.2012 auf die Gemeinden Bergewörden und Hollingstedt rückübertragen. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hollingstedt befindet sich nun wieder in der Trägerschaft der Gemeinde Hollingstedt.

Die Gemeinden Bergewörden und Hollingstedt schließen entsprechend §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003,122) in der zur Zeit gültigen Fassung folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

#### **§ 1**

#### **Aufgabenübertragung**

Die Gemeinde Bergewörden überträgt der Gemeinde Hollingstedt die in § 2 Brandschutzgesetz normierten Aufgabe, eine öffentliche Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Hierzu bildet und unterhält die Gemeinde Hollingstedt eine Freiwillige Feuerwehr aus Einwohnerinnen und Einwohnern der genannten Gemeinden.

Die Gemeinde Hollingstedt ist Trägerin dieser Feuerwehr. Sie trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Hollingstedt".

Die Gemeinde Hollingstedt hat die erforderlichen Einrichtungen für die Gewährleistung des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes und der technischen Hilfe vorzuhalten und zu unterhalten.

Die Vorhaltung und Unterhaltung der erforderlichen Löschwasserversorgung sowie der Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen sind nicht Gegenstand des Vertrages. Diese Aufgabe verbleibt bei den jeweiligen Gemeinden für ihr Gemeindegebiet.

## **§ 2**

### **Übertragung des Satzungsrechtes**

Die Gemeinde Bergewörden überträgt der Gemeinde Hollingstedt die Befugnis, Satzungen im Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe nach § 1 für deren Gebiet zu erlassen.

## **§ 3**

### **Finanzierung**

Die Gemeinde Bergewörden erstattet der Gemeinde Hollingstedt anteilmäßig die Kosten für die Freiwillige Feuerwehr Hollingstedt. Grundlage für die Berechnung der anteilmäßigen Kosten bildet das Verhältnis der Finanzkraftzahlen des kommunalen Finanzausgleiches des jeweiligen Abrechnungsjahres. Die Zahlung erfolgt auf Anforderung jeweils für das abgelaufene Haushaltsjahr bis spätestens 15.02. des Folgejahres im Rahmen des Jahresabschlusses. Bei Investitionen kann die Gemeinde Hollingstedt vorherige Abschläge verlangen.

In die Kostenteilung fließen sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- als auch des Vermögenshaushaltes des Bereiches der Freiwilligen Feuerwehr Hollingstedt ein.

## **§ 4**

### **Finanzierung baulicher Anlagen**

Die bauliche Anlage Feuerwehrgerätehaus steht im Eigentum der Gemeinde Hollingstedt. Bei zukünftigen Umbau-, Sanierungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen an dem Gebäude einschließlich der mit dem Gebäude verbundenen Technischen Anlagen zahlt die Gemeinde Bergewörden einen Kostenanteil entsprechend des Finanzierungsmodells nach § 3, soweit die erforderlichen Ausgaben den Betrieb der Feuerwehr betreffen. Die Gemeinde Bergewörden erwirbt hierdurch keine Vermögensanteile an dem Gebäude.

## **§ 5**

### **Mitwirkungsrecht**

Die Gemeinde Hollingstedt hat in folgenden Angelegenheiten die Gemeinde Bergewörden zu beteiligen:

1. Bevor die Gemeindevertretung der Gemeinde Hollingstedt ihre nach § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz erforderliche Zustimmung als Träger der Feuerwehr zur Wahl des Gemeindeführers sowie der Stellvertretung erteilt, ist die Gemeindeversammlung Bergewörden zu hören.
2. Bevor die Gemeindevertretung Hollingstedt Satzungen erlässt, die die übertragenen Aufgaben berühren, ist die Gemeinde Bergewörden zu hören.
3. Die Einwilligung der Gemeinde Bergewörden ist erforderlich, wenn Investitionen für die Feuerwehr ab einem Anschaffungswert in Höhe von 2.500 € vorgenommen werden sollen.

Zur Beratung aller anderen wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr wird ein gemeinsamer ständiger Ausschuss der Gemeindevertretung Hollingstedt sowie der Gemeindeversammlung Bergewörden eingerichtet. Die Mitglieder dieses Ausschusses setzen sich aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Gemeinde Hollingstedt als Vorsitzender sowie einem weiteren Gemeindevertreter der Gemeinde

Hollingstedt und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Gemeinde Bergewörden zusammen. Aufgabe dieses Ausschusses ist insbesondere die Beratung über den jährlichen Ausrüstungsbedarf der Feuerwehr sowie anstehende Investitionen.

#### **§ 6 Kündigung**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Vertrag kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Hiervon bleibt § 127 des Landesverwaltungsgesetzes unberührt.

#### **§ 7 Rückabwicklung**

Das gesamte Vermögen ist Eigentum der Gemeinde Hollingstedt.

Sollte eine Gemeinde vom Recht der Kündigung Gebrauch machen, wird durch die Gemeinde Hollingstedt eine Abfindung in Höhe des anteilmäßigen Erstattungsanspruches des jeweiligen Zeitwertes am beweglichen Vermögen (Ausrüstung pp.) auf der Berechnungsgrundlage nach § 3 sowie an den getätigten Investitionen an dem unbeweglichen Vermögen auf der Berechnungsgrundlage nach § 4 zum Kündigungszeitpunkt an die Gemeinde Bergewörden gezahlt. Hierbei sind die Finanzkraftzahlen der Gemeinden Bergewörden und Hollingstedt zu berücksichtigen, die bei der letzten Jahresabrechnung zugrunde gelegt wurden.

#### **§ 8 Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde ist der Amtsvorsteher des Amtes KLG Eider.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

### **TOP 6. Feuerwehrangelegenheiten**

Folgende Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretung Hollingstedt werden **einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen:**

1. Die nachstehende Satzung der Gemeinde Hollingstedt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen der „Freiwilligen Feuerwehr Hollingstedt“ wird beschlossen.
2. Die Gemeindevertretung Hollingstedt beschließt, rückwirkend ab 01.01.2012
  1. dem Wehrführer und Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Hollingstedt eine Aufwandsentschädigung einschließlich Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung zu zahlen.
  2. dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Hollingstedt eine Telefonkostenpauschale in Höhe von monatlich 10 € zu zahlen.
  3. der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Hollingstedt einen Zuschuss für die Gerätewartung in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der jeweils gültigen Entschädigungsrichtlinie zu zahlen. Die Feuerwehr hat die Auszahlung/Weiterleitung an den Gerätewart in eigener Verantwortung zu regeln.
3. Die Gemeindevertretung Hollingstedt beschließt, die Freiwillige Feuerwehr Hollingstedt an den tatsächlich eingegangenen Gebühren für die Abrechnung kostenpflichtiger Einsätze nach der Feuerwehrgebührensatzung mit 50 % von den Gebühren für das Feuerwehrpersonal rückwirkend ab dem 01.01.2012 zu beteiligen. Diese finanzielle Beteiligung ist als Zuschuss an die Kameradschaftskasse auszuzahlen.

Satzung  
der Gemeinde Hollingstedt  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen der  
„Freiwilligen Feuerwehr Hollingstedt“  
(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 200) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie dem Öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Sicherstellung des Brandschutzes zwischen den Gemeinden Bergwöhrden und Hollingstedt vom \_\_\_\_\_ wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hollingstedt vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Benutzungsgebühr**

- 1) Für Einsätze und andere Leistungen der öffentlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Hollingstedt“ erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren zur Deckung der durch die Inanspruchnahme entstehenden Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung. Hilfeleistungen anderer Feuerwehren gelten als Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Hollingstedt.
- 2) Gebühren werden auch für Einsätze bei missbräuchlicher Alarmierung erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner sind
  1. die Auftraggeberin, der Auftraggeber,
  2. diejenige/derjenige, die/der den Einsatz zu vertreten hat,
  3. bei Brandstiftung nur die Brandstifterin / der Brandstifter.Bei minderjährigen Gebührenschuldnern wird der gesetzliche Vertreter herangezogen.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührenmaßstab**

- 1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach
  1. der Zahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
  2. der Zahl und der Art der eingesetzten oder bereitgestellten Feuerwehrausrüstung,
  3. der Dauer des Einsatzes bzw. der Überlassung von Geräten.
- 2) Dauer des Einsatzes bzw. der Überlassung ist die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus.

**§ 4**

**Kosten, Auslagen**

- 1) Neben der Benutzungsgebühr sind für
  1. bei Einsatz oder Überlassung verwendete Betriebs- und Verbrauchsmittel (z. B. Löschmittel, Atemluft, Gase, Filter, Ölbindemittel) – nicht jedoch Kraftstoffe – die Kosten der Ersatzbeschaffung zu erstatten,
  2. bei Überlassung beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Feuerwehrausrüstung die Kosten der Reparatur oder Ersatzbeschaffung zu erstatten (öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch),
  3. Entschädigungen nach §§ 33 und 34 Brandschutzgesetz die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu erstatten.  
Im Zusammenhang mit der Reparatur oder Ersatzbeschaffung entstandene Auslagen entsprechend § 5 Abs. 5 KAG sind daneben zu erstatten.
- 2) Die §§ 2, 5 Abs. 2 und 6 KAG gelten entsprechend.

**§ 5**

**Entstehung und Fälligkeit**

- 1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Beginn des Einsatzes bzw. der Überlassung; regelmäßig mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus.
- 2) Die Benutzungsgebühr ist ein Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.  
Das Amt ist berechtigt, die beantragte Leistung von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen.

**§ 6**

**Gebührenfreiheit**

- 1) Der Einsatz der Feuerwehr ist für die Geschädigten unentgeltlich bei
  1. Bränden
  2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen
  3. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.
  4. der Bergung von Tieren aus Notlagen.  
Dies gilt nicht für Einsätze zu Zwecken nach Satz 1 im Falle
    1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr und Schaden,
    2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
    3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,

4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
  5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
- 2) von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.  
 Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## § 7

### Gebührenermäßigung

- 1) Die Benutzungsgebührensätze gemäß § 8 ermäßigen sich bei Einsatz bzw. Überlassung für Dauer von mehr als drei Stunden
  - für die 3. bis einschließlich 6. Stunde um 10 %,
  - für die 7. bis einschließlich 12. Stunde um 20 %,
  - für die 13. bis einschließlich 24. Stunde um 30 %,
  - und für jede weitere Stunde um 40 %.
 Vorstehende Ermäßigung gilt nicht für Benutzungsgebühren gemäß § 8 Nr. 1 (Feuerwehrgeschäft).
- 2) Für Feuerwehrausrüstung, die in besonderen Fällen (z.B. auf Grund behördlicher Auflagen) bereitgestellt, aber nicht benutzt wird, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf das 0,4-fache.
- 3) Je nach Art des Einsatzes bzw. der Überlassung kann der Bürgermeister in besonderen Fällen Pauschalgebühren vereinbaren, deren Höhe darf jedoch nicht in erheblichem Umfang von der tariflichen Benutzungsgebühr abweichen.

## § 8

### Gebührentarif

Die Benutzungsgebühr beträgt für

#### 1. Feuerwehrgeschäft

soweit es ohne Fahrzeug oder zusätzlich zum Fahrzeugführer eingesetzt wird

	<u>Stundensatz</u>
1.1 Feuerwehrgeschäftlicher als Sicherheitswache	10,00 €
1.2 Feuerwehrgeschäftlicher bei anderen Einsätzen	26,00 €
1.3 Jugendfeuerwehrgeschäftlicher	8,00 €
<b>2. <u>Fahrzeuge</u> <u>Fahrzeugeinsatz</u></b>	
Einschließlich Kraftstoffverbrauch, Normalausstattung und Fahrzeugführer (Anhänger ohne Fahrzeugführer)	
<u>2.1</u>	
2.1.1 Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W 7,49 to. 90,00 €
2.2. <u>Transportfahrt</u>	
Soweit Fahrzeuge gem. 2.1 oder sonstige Einsatzfahrzeuge ausschließlich für Transportzwecke (ohne Einsatz der Normausstattung) verwendet werden, beträgt die Benutzungsgebühr abweichend von 2.1 je gefahrenen km € 1,00	
<b>3) <u>Geräte mit eigenem Antrieb</u></b>	
Soweit <b>nicht</b> als Fahrzeugnormausstattung eingesetzt, einschließlich Kraftstoffverbrauch, ohne Bedienungspersonal und andere Betriebs- und Verbrauchsstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	
3.1 Tragkraftspritze	TS 8/8 56,00€
3.2 Elektro-Tauchpumpe / Flüssigkeitssauger	15,00€
3.3 Stromerzeuger bis 5 kVA	13,00€
3.4 Kettensäge	15,00€
<b>4. <u>Löschgeräte</u></b>	
4.1 Feuerlöscher	1,00€
4.2 Kübelspritze	1,00€
4.3 Löschdecke	1,00€
<b>5. <u>Feuerwehrrmaturen</u></b>	
5.1 Saugschlauch A/B/C	9,00€
5.2 Druckschlauch B/C/D	6,00€
5.3 Schlauchüberführung	6,00€
5.4 Strahlrohr / Sonderstrahlrohr	4,00€
5.5 Saugkorb / Kupplung / Verteiler	6,00€
Schlauchbrücke/and. Armaturen o. Zubehör	
5.6 Druckbegrenzer / Hydrantenstandrohr	1,00€
5.7 Sauerstoffschutzgerät	49,00€
<b>6. <u>Rettungs- und technische Hilfsgeräte</u></b>	
6.1 Steck-/ Schiebeleiter	20,00 €
6.2 Atemschutzmaske	8,00 €
6.3 Pressluftatmer mit Maske	31,00 €
6.4 Hydraulik-Hebzeug/-Wagenheber/Druck-/ Hebekissen	5,00 €
6.5 Handscheinwerfer / Warnlampe	3,00 €
6.6 Werkzeugsatz	1,00 €
6.7 Seile / Leinen / Gurte / Tau	1,00 €

6.8	Auffangbehälter	36,00 €
6.9	anderes Kleingerät	1,00 €
6.10	Anhängeleiter	20,00 €
6.11	Standrohr mit Schlüssel	3,00€
6.12	Verteiler	3,00 €
6.13	Stativ und Scheinwerfer	4,00 €
6.14	Kabeltrommel	3,00 €
7.	<u>Sanitätsgeräte</u>	
7.1	Feuerwehr-Verbandskasten	1,00€
7.2	Feuerwehr-Sanitätskasten	2,00€
7.3	Krankentrage	1,00€
7.4	Beatmungsbeutel	1,00€
8.	<u>Haftung für Schäden</u>	
8.1	Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.	
8.2	Die Gebührenschuldner haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.	
8.3.	Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte durch die Gebührenschuldner oder ihre Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schäden haben die Gebührenschuldner einzustehen.	

## § 9

### Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 169) in der zur Zeit gültigen Fassung zulässig. Soweit durch Veranlagung der Gebühren nach der Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei Polizei, Verkehrsbehörden, Sonderordnungsbehörden und Straßenbaulastträgern vorhandene Daten und Daten über Kraftfahrzeuge bzw. andere Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

## TOP 7. Eingaben und Anfragen

Tanja Duncker weist auf Straßenschäden am Deich bei der Kläranlage hin. Auch stehe dort durch nicht gereinigte Ablaufrinnen Wasser auf der Fahrbahn. Da das Hennstedter Gemeindegebiet betroffen ist, wird der Vorsitzende Kontakt mit Bürgermeister Schallhorn aufnehmen.

Wolfgang Duncker erinnert an seine Bitte, durch die Feuerwehr Hollingstedt eine Rohrspülung vornehmen zu lassen. Der Vorsitzende wird sich kümmern.

Der Vorsitzende wird sich bemühen, die zweite, nicht benötigte Schmutzwanne des Kehrbesens zu veräußern.

Ursula Jaquemar-Krau bittet um sorgsamen Umgang mit dem Straßenkehrer, was in allgemeiner Aussprache als Problem angesehen wird. Durch eine andere Kehrrichtung des Besens ließen sich Verschmutzungen an Grundstückszäunen u. ä. vermeiden. Viehtriebvorrichtungen sollten einvernehmlich mit den betroffenen Anwohnern errichtet werden.

Der Vorsitzende wird sich um Recyclinggut aus Friedrichstadt bemühen, das nach allgemeiner Auffassung durch ein Fuhrunternehmen transportiert werden sollte. Mit dem Material sollen gemeindliche Spurbahnen verbreitert werden.

Klaus Thomsen regt an, die Bankette in der Kurve beim Holz zu befestigen. Aufgrund der Witterung kann diese Arbeit jedoch erst ab dem nächsten Frühjahr vorgenommen werden.

---

Vorsitzender

---

Protokollführerin

Verteiler. Bürgermeister, Akte, AV, Protokollbuch